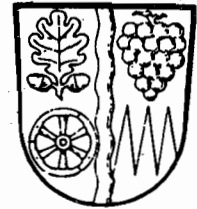


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 8

24. Februar 1994

23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

27. öffentliche Sitzung des Kreistages
des Landkreises Main-Spessart.....S. 49

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr.....S. 49

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles
in der Gemarkung Partenstein.....S. 50Ausweisung eines Schnurbaumes auf dem Grundstück
Fl.Nr. 130/2 in der Gemarkung Halsheim als
»Schnurbaum an der Pfarrkirche«.....S. 54Ausweisung einer Traubeneiche auf dem Grundstück
Fl.Nr. 5373 in der Gemarkung Rieneck als
»Eiche im Lindental«S. 57Ausweisung von zwei Birnbäumen als Naturdenkmal
»Unter den Zeilbäumen« in der Gemarkung Thüngen,
Fl.Nr. 1100S. 60Ausweisung zweier Winterlinden mit Bildstock
in der Gemarkung Massenbuch, Fl.Nr. 107 als
Naturdenkmal »2 Linden mit Bildstock«S. 63

Amtliche Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern.....S. 66

Aufgebot eines SparkassenbuchesS. 66

Kreisangelegenheiten

27. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Main-Spessart findet am**Montag, 28. Februar 1994, vormittags 09.00 Uhr,**im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karl-
stadt statt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlußfassung über den Kreishaushaltsplan 1994
2. Änderung der Benutzungsgebühren für die Technikerschule des Landkreises
3. Umbesetzung verschiedener Ausschüsse
4. Endgültige Bestätigung des Beschlusses vom 13.12.1993 für das Kreiskrankenhaus Marktheidenfeld (Zusammenarbeit mit der Klinikgruppe Enzensberg)
5. Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende
Gefechtsübungen durch:**Zeitpunkt:** 15.03.1994 17.00 Uhr - 24.00 Uhr**Raum:** Stadt Rieneck, VGem. Burgsinn

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1
97080 Würzburg

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten
auf die Übung hinzuweisen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen
durch:**Art der Übung:** Gefechtsübung**Zeitpunkt:** 19.03. - 20.03.1994**Raum:** VGem. Gemünden, Stadt ArnsteinDer Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen
der üben Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von
liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition
und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder
Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser
Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften
des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl
oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtli-
chen Bestimmungen geahndet werden.Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zu-
ständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, so-
fern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegol-
ten oder von Schadentruppen der Einheiten beseitigt worden
sind.Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten
auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Partenstein

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil »Orchideenwiese am Rehweg« in der Gemarkung Partenstein, Gemeinde Partenstein, Landkreis Main-Spessart

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1993 (GVBl S. 833), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.01.1994 Nr. 820-8632.05-1/94 genehmigte, Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Partenstein auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1596 und 1597, Gemarkung Partenstein, gelegene Orchideenwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,3 ha und erhält die Bezeichnung »Orchideenwiese am Rehweg«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das dortige Vorkommen der geschützten und seltenen Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln,
2. den für den Bestand dieser Pflanzen notwendigen Lebensraum (Magerrasen) zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Einbringen von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten..

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes (mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern und Futterstellen);
das Aufstellen von Hochsitzen und dgl. kann nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28. Februar,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch Wanderschäfererei auf den bisher als Wiesen/Weiden genutzten Flächen, jedoch nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28. Februar, ausgeschlossen bleibt jedoch Koppelschafhaltung und Pferchen,
4. die Bewirtschaftung der Streuobstbestände, jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn,
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1-12 und Abs. 3 Nrn. 1-5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

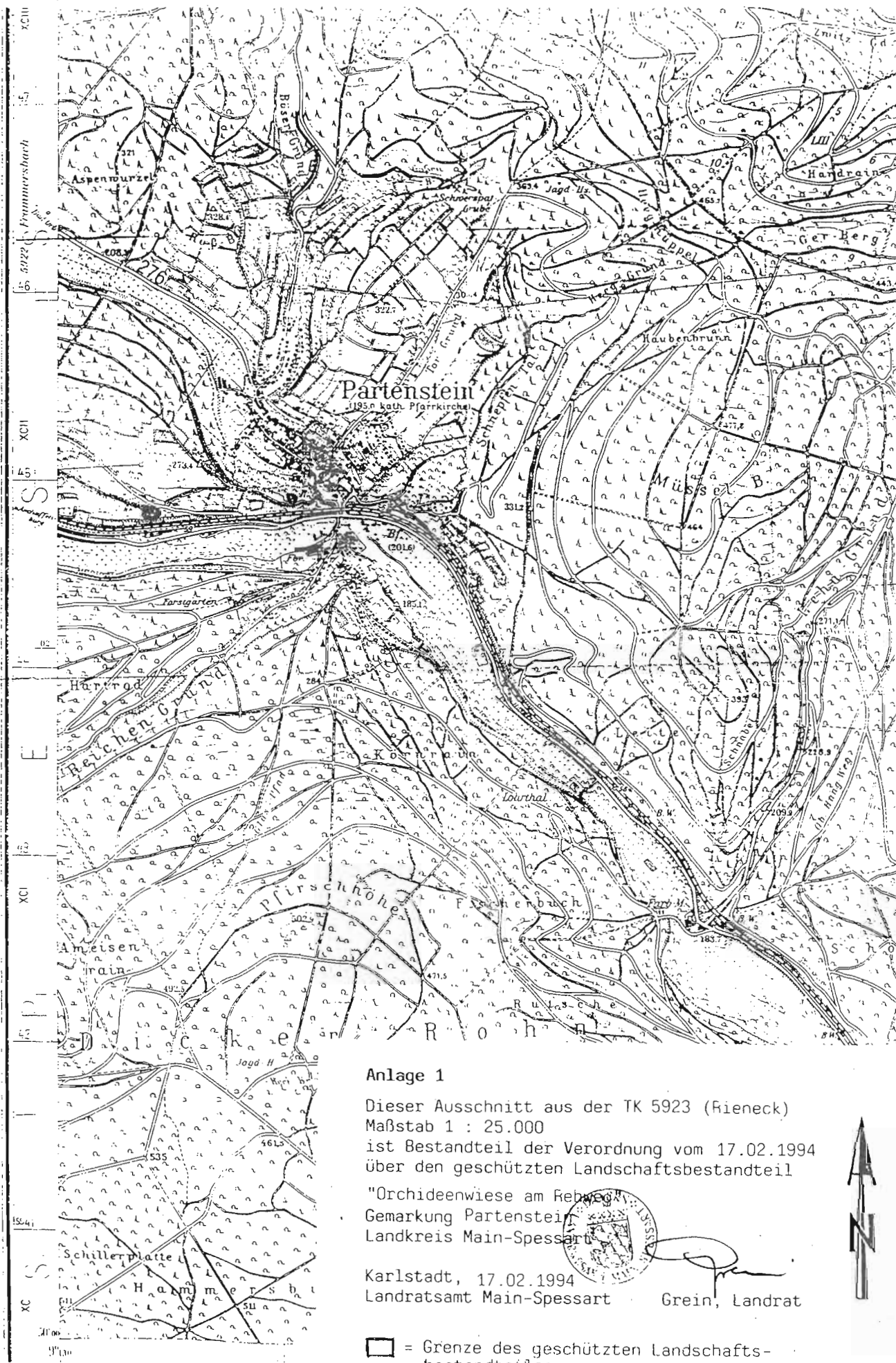
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 17.02.1994
Landratsamt Main-Spessart

G r e i n
Landrat

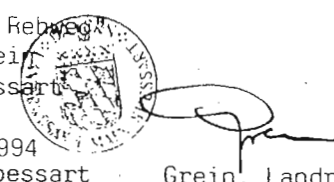


Anlage 1

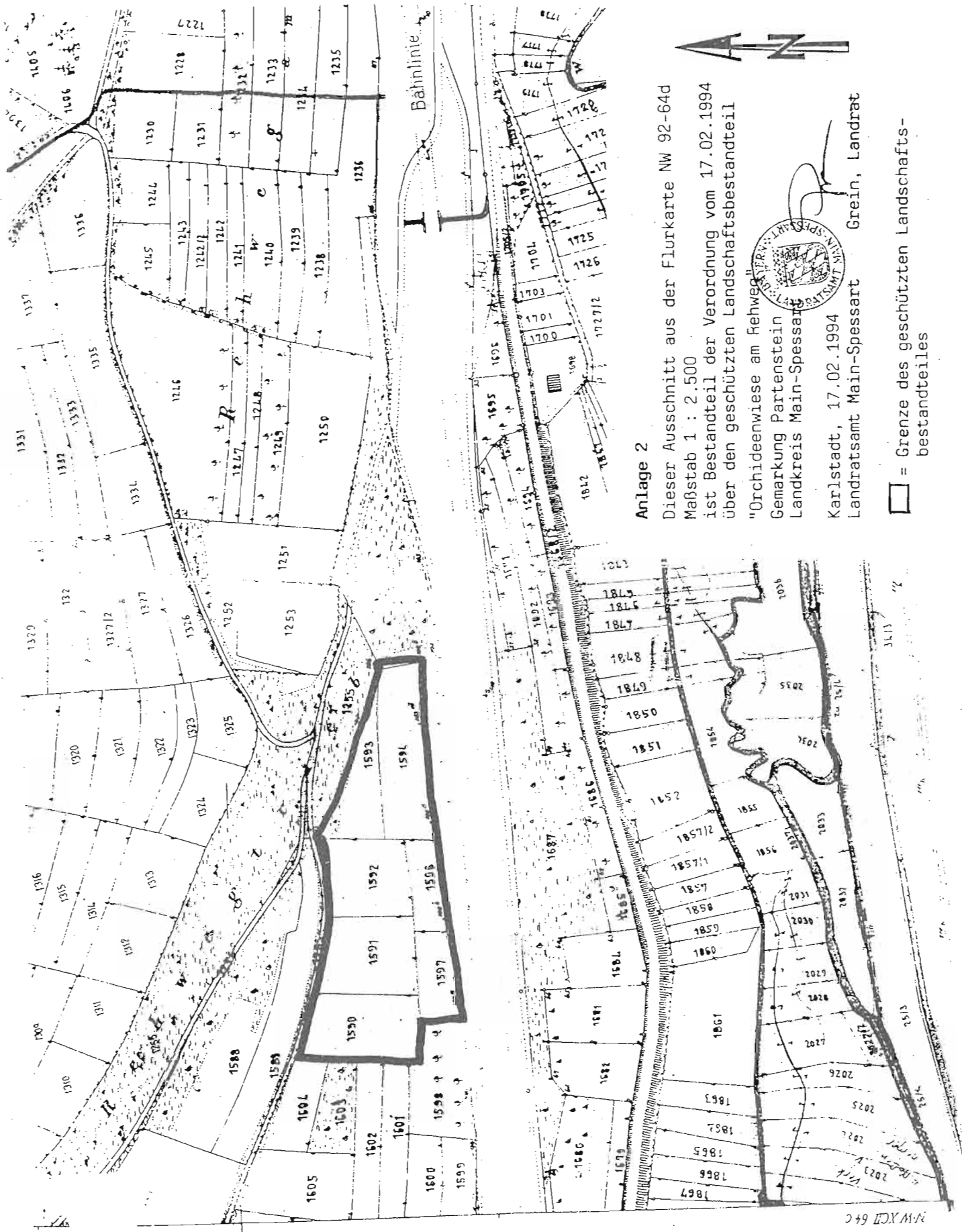
Dieser Ausschnitt aus der TK 5923 (Rieneck)
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom 17.02.1994
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Orchideenwiese am Rehweg"
 Gemarkung Partenstein
 Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 17.02.1994
 Landratsamt Main-Spessart Grein, Landrat



□ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles




Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte NW 92-64d
Maßstab 1 : 2.500
ist Bestandteil der Verordnung vom 17.02.1994
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Orchideenwiese am Rehweg"
Gemarkung Partenstein
Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 17.02.1994
Landratsamt Main-Spessart Grein, Landrat



 = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles